

Reglement über die Benützung des Schulhausareals Fondli als temporärer Parkraum

vom 9. Juli 2012

1. ALLGEMEINES

Art. 1

Grundsatz, Zweck

¹ Das Schulhofareal der Schulanlage Fondli steht in erster Linie der Schule zur Verfügung.

² Bei Grossveranstaltungen in der Stadthalle, bei denen die vorhandenen Parkplätze nicht ausreichen, kann das Schulhofareal ausserhalb der Schulzeiten temporär als zusätzlicher Parkraum genutzt werden.

2. BENÜTZUNGSBEWILLIGUNG

Art. 2

Zuständigkeit

Bewilligungen zur Einzelbelegung des Schulhofareals als Parkraum bei Grossanlässen der Stadthalle werden durch die Stadtpolizei nach Rücksprache mit der Schulleitung erteilt.

Art. 3

Belegungsplan

Aufgrund der Hallenreservierungen der Stadthalle und gestützt auf Erfahrungswerte erstellt die Stadtpolizei in Absprache mit der Schulleitung Fondli den Belegungsplan für die Nutzung des Schulhofareals Fondli. Der Belegungsplan wird regelmässig aktualisiert.

Art. 4

Nutzungsbeschränkung

Die Nutzung des Schulhofareals als Parkraum ist nur bei Grossveranstaltungen mit mehr als 1'000 erwarteten Besuchenden zulässig. Die ordentlichen Parkplätze müssen ausgeschöpft sein, bevor das Schulhofareal als Parkraum genutzt wird. Gleiches gilt für die Wiese Keller, sofern es die Wetterbedingungen und die Bewirtschaftung erlauben.

3. BENÜTZUNGSVORSCHRIFTEN

Art. 5

Benützungzeiten

Für die einzelfallweise Benützung als Parkraum steht das Schulhofareal Fondli vom Montag bis Freitag ab 19.00 Uhr sowie an Samstagen, Sonn- und allgemeinen Feiertagen zur Verfügung. Abweichungen sind von der Stadtpolizei in Absprache mit der Schulleitung Fondli zu bewilligen. Falls schulische Aktivitäten in der Zeit geplant sind, gehen diese vor.

Art. 6

Bewirtschaftung

Das Schulhofareal wird vom beauftragten Parkdienst bewirtschaftet. Dieser sorgt für eine geordnete Zu- und Wegfahrt und Parkierung.

Art. 7

¹ Während der Nutzung als Parkraum ist der Parkdienst für die Ordnung auf dem Schulhofareal zuständig. *Ordnung*

² Auf dem Schulhof stehen gelassene Fahrzeuge werden durch einen vom Parkdienst aufgegebenen Abschleppdienst kostenpflichtig abgeschleppt.

³ Nach der Nutzung als Parkraum reinigt der Werkhof das Schulhausareal analog zur Reinigung des Stadthallenparkplatzes. Zusätzlicher Reinigungsaufwand der Schule wird dem Veranstalter via Sicherheits- und Gesundheitsabteilung weiterverrechnet.

⁴ Schäden, die durch die Benützung des Schulhausareals entstehen, werden dem Veranstalter via Sicherheits- und Gesundheitsabteilung in Rechnung gestellt.

4. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 8

Dieses Reglement tritt am 1. August 2012 in Kraft.

Inkrafttreten

NAMENS DES STADTRATES

Otto Müller
Stadtpräsident

Dr. Karin Hauser
Stadtschreiberin